

Die Landrätin



Genehmigung

gemäß §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

für die

NWind GmbH
Haltenhoffstraße 50 A
30167 Hannover

Gegenstand:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
in der Gemarkung Bollensen

vom 14.03.2023

Aktenzeichen 41-BI-3614/20

Inhaltsverzeichnis

I.	GENEHMIGUNG	3
II.	KOSTENENTSCHEIDUNG	3
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	3
	A. Allgemeine Nebenbestimmungen	3
	B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
	C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
	D. Baurechtliche Nebenbestimmungen	8
	E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	10
	F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	11
	G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	15
	H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	23
	I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	25
IV.	HINWEISE	26
V.	ANTRAG UND VERFAHREN	28
VI.	BEGRÜNDUNG	29
	A. Allgemeines	29
	B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	30
	C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	32
	D. Baurechtliche Nebenbestimmungen	32
	E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	33
	F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	33
	G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	33
	H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	35
	I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	35
	J. Stellungnahmen anderer Behörden	35
	K. Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften	36
	L. Umweltverträglichkeitsprüfung	36
VII.	KOSTEN	36
VIII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	36

I. GENEHMIGUNG

Der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover, wird auf Antrag vom 02.12.2020 gem. §§ 4 und 19 BImSchGⁱ in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchVⁱⁱ die Genehmigung erteilt, auf dem nachstehenden Grundstück die nachfolgend genannte Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben:

37170 Uslar, Gemarkung Bollensen, Flur 5, Flurstück 27/1

Hersteller:	Enercon
Typ:	E-138 EP3 E2
Nennleistung:	4.200 kW
Nabenhöhe:	131m
Rotordurchmesser:	138 m
Gesamthöhe:	200 m

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauOⁱⁱⁱ erforderliche Baugenehmigung. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen und Bewilligungen nach §§ 8 und 10 des WHG^{iv} werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlage ist nach den im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhalt) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

II. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kosten dieser Entscheidung sind vom Antragsteller zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Anlage ist gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass
 - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften) und
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.
3. Die Anlage ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Dabei ist der Name der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die nach dem BImSchG oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt.
2. Die Windenergieanlage darf zur Tages- und Nachtzeit gem. dem schalltechnischen Bericht der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (Nr. NO-UB-0920 vom 21.09.2020) betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Frequenzspektrum Enercon E-138 EP3 E2								
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Okt [dB(A)]	87,5	93,4	96,5	98,9	100,1	100,5	95,1	79,3
deklariertes Schalleistungspegel*	106,0 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
Le,max,Okt [dB(A)]	89,2	95,1	98,2	100,6	101,8	102,2	96,8	81,0
Lo,Okt [dB(A)]	89,6	95,5	98,6	101,0	102,2	102,6	97,2	81,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Ziffer 2 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (Nr. NO-UB-0920 vom 21.09.2020) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Geräuschimmissionsprognose der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (Nr. NO-UB-0920 vom 21.09.2020) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

4. Für eine der WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2 und 3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Nach Abschluss der Messungen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
5. Jede Windenergieanlage ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
6. Die Anlage ist mit Trailing-Edge-Serrations auszurüsten.
7. Die durch die Rotorblätter der Windkraftanlage verursachte Schattendauer darf folgende Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer oder 8 Stunden pro Kalenderjahr für die meteorologisch Beschattungsdauer und 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer.

Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06:00 - 22:00 Uhr gleichgestellt.

8. Die Schattenwurfprognose der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (Nr. SH-UB-0920 vom 21.09.2020) weist für die

Immissionsorte IO B und IO C eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesem Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

9. Es muss durch geeignete Abschalt-einrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage an den in der Schattenwurfprognose der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (Nr. SH-UB-0920 vom 21.09.2020) genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
10. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
11. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Funktionstüchtigkeit der Abschalt-einrichtung unverzüglich wiederherzustellen. Zwischen der Störung der Abschalt-einrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
13. Die WEA ist mit einem zur Gewährleistung der Personensicherheit geeigneten Eisdetektionssystem auszurüsten. Der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist schriftlich mitzuteilen.

C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Bis zur Inbetriebnahme der WEA muss ein durch die Brandschutzdienststelle des LK Northeim geprüfter und freigegebener Feuerwehrplan als Lageplan mit Darstellung der Anfahrtswege für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrten) sowie der Kennzeichnung der Windkraftanlage (Kennbuchstaben und Zahlenkombination der Hersteller) und mit Darstellung von Orientierungsradien in 100 m-Schritten, für den Bereich von 100 m bis 600 m, vorliegen (§ 14 NBauO u. § 51 NBauO).
2. Ergänzend zu dem Feuerwehrplan ist auch ein Lageplan auf Basis von Luftbildern erforderlich (Ziffer 3.5.3.5 Windenergieerlass 20.07.2021).
3. Der unterirdische Löschwasserbehälter muss nach der DIN 14230 errichtet und betrieben werden (§ 51 NBauO). Es wird empfohlen, die Detailplanung des Behälters vor dem Bau zur Prüfung vorzulegen.

D. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Bedingungen:

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Bauherrin vor Baubeginn der Fundamentarbeiten zur Absicherung der Verpflichtungserklärung vom 19.10.2020 gem. § 35 Abs. 5 BauGB^v eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 239 Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB^{vi} erbringt. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf 131.000,00 € festgesetzt.

Auflagen und Hinweise:

1. Maßgebend für die Stellung der Windenergieanlage und der zugehörigen Nebenanlagen auf dem Baugrundstück ist der am 14.03.2023 genehmigte Lageplan.
2. Die erforderlichen Grenzabstände nach § 5 NBauO zu den Nachbargrundstücken betragen entsprechend der vorgelegten Berechnung 105,00 m. Im Hinblick auf die Flurstücke 83, 85 und 96 wurde bereits mit Vorbescheid vom 21.07.2020 eine rechtskräftige Abweichungsentscheidung zugelassen. Für die Flurstücke 22/1, 32/1 und 33/1 sind Abstandsbaulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Northeim eingetragen.

3. Spätestens bis zur Ingebrauchnahme der Windenergieanlage ist auf dem Grundstück mindestens ein Einstellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen und einschließlich der Zufahrt für jede Jahreszeit geeignet zu befestigen. Der Einstellplatz muss eine Breite von mindestens je 2,30 m und eine Länge von mindestens je 5,00 m haben (§ 47 Abs. 1 Satz 1 NBauO, Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf gem. RdErl. des MS vom 16.12.2019 (Nds. MBl. Nr. 1/2020 S. 24) und § 4 Abs. 1 Garagenverordnung).
4. Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann (§ 9 Abs. 4 NBauO).
5. Für die Ausführung der Baumaßnahme (WEA und Nebenanlagen) sind die als Typenprüfung geprüften bautechnischen Nachweise maßgebend (§ 65 Abs. 8, 9, 10 NBauO).
6. Unter Voraussetzung des vom Baugrundgutachter festgestellten Bodenaustauschs bis ca. 4 m unter Gelände konnten die erforderlichen Baugrundanforderungen des Anlagenherstellers bestätigt werden.

Die Übereinstimmung der nach dem Bodenaustausch erzielten Bodenparameter mit der Typenprüfung Fundament ist anschließend vom Prüflingenieur zu bewerten.

7. Nach diesem Bodenaustausch ist die Gründungssohle des Fundamentes vom Baugrundgutachter abzunehmen und das Ergebnis entsprechend zu dokumentieren und zur Schlussabnahme einzureichen.
8. Mit den erforderlichen statischen und konstruktiven Zwischenabnahmen (Abnahme des Baugrundes, der Gründung, der Stahlbetontrageteile -Bewehrungen-, der Stahlkonstruktion) ist der eingeschaltete Prüflingenieur zu beauftragen. Die einzelnen Abnahmetermine sind dem Prüflingenieur rechtzeitig unmittelbar anzuzeigen. Spätestens mit dem Antrag auf bauaufsichtliche Schlussabnahme sind mir die Abnahmebescheinigungen des Prüflingenieurs zu den Akten zu geben (§ 77 NBauO).
9. In der Stellungnahme des TÜV NORD EnSys GmbH und Co. KG vom 13.12.2022 zum Nachweis der Standorteignung der WEA 5 wird festgestellt, dass die Auslegungswerte der Turbulenzintensität deutlich unterschritten werden.

Jedoch auf Grund der nicht belastbaren Winddaten ist die Standorteignung zu WEA 1 und 2 nur nachgewiesen, wenn eine sektorielle Abschaltung der

geplanten WEA 5 im Sektor 66,0° - 114,8° im gesamten Windgeschwindigkeitsbereich erfolgt. Diese Forderung ist mir zur Schlussabnahme auf geeignete Art nachzuweisen.

Die Notwendigkeit dieser Abschaltregelung kann nach Vorliegen belastbarer Winddaten erneut geprüft werden.

10. Gemäß § 64 Satz 2 NBauO entfällt die Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitstättenverordnung.
11. Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO wird die Schlussabnahme angeordnet. Es ist rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 77 Abs. 3 NBauO).

E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der Windkraftanlage sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge und Schutzeinrichtungen (z. B. Auffang- und Rettungsgurt nach DIN EN 361, Fallschutzläufer nach DIN EN 358, Reibfalldämpfer nach DIN EN 354) vorzusehen.
2. Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen.
3. Für den sicheren Betriebsablauf – einschließlich der Wartungsarbeiten der Windkraftanlage – ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Hier sind u. a. zu regeln:

- das Abschalten der Anlage vor Begehung
 - das Tragen von Sicherheitsgeschirr
 - der Material- und Werkzeugtransport entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften
 - die Abschaltweise und das Verhalten der Gondel, besonders in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit
4. Der Aufstieg zum Podest und der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend beleuchtbar sein. (Beleuchtungsstärken gem. DIN EN 50308)
 5. In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteinrichtungen vorzusehen.
 6. Wenn die WEA zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen wird, müssen mind. zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine

Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.

7. Für den Fall, dass Personen aus der Gondel oder vom Mastpodest nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine von der Berufsgenossenschaft geprüfte und zugelassene Abseilvorrichtung zur Verfügung stehen.
8. Hinweis: Die Befahranlage im Turm der WEA ist gem. § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung^{vii} vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation und der sicheren Funktion zu prüfen. Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen unaufgefordert vorzulegen.

F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAZ AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten

muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach

- nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (47a/18)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10238-a)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**

- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr.1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens: Infra I 3_II-438-20-BIV, alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Bedingungen:

1. Ersatzgeld

Es ist ein Ersatzgeld in Höhe von 0,87 % der Investitionskosten vor Baubeginn der Anlagen als Ersatzzahlung gem. § 15 (6) S. 2 BNatSchG für das Landschaftsbild zu leisten. Insgesamt muss der Vorhabenträger 27.342,84 € Ersatzzahlung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen an den Landkreis Northeim zahlen.

Das Ersatzgeld ist unter Angabe des Aktenzeichens 41-BI-3614/20 und des Produktkontos 554 000 204 005 vor Baubeginn auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Northeim zu überweisen.

2. Rechtliche Sicherung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen

2.1 Baulasten

Vor Beginn der ersten Baumaßnahme sind die Flächen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) Stand Oktober 2020 (Planungsgruppe Puche), der Ausgleichsmaßnahme „Externe Ausgleichsfläche“, Gemarkung Bollensen, Flur 1, Flurstück 54/2, durch die Eintragung einer Baulast und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

2.2 Maßnahme „Externe Ausgleichsfläche“ (gemäß LBP, Kapitel 9.3, Stand Oktober 2020)

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

2.3 Maßnahme „Abschaltung der WEA bei bodenbearbeitenden Maßnahmen und Ernte sowie den zwei Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln“ (gemäß LBP, Kapitel 5.5, Stand Oktober 2020 sowie Fachbeitrag Avifauna (Corax), Stand September 2020)

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

Auflagen und Hinweise:

3. Umweltbaubegleitung (UBB)

Im Rahmen der Bauvorbereitung und Ausführungsplanung, während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Ausgleichsflächen ist durch eine Umweltbaubegleitung unter Hinzuziehung einer vom Antragsteller berufenen fachkundigen Person die frist- sowie fachgerechte Durchführung und Herrichtung der vorgesehenen Vermeidungs- /Schutzmaßnahmen sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen.

Des Weiteren ist durch die UBB die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung aller naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung und die Erkennung sowie Vermeidung von unvorhergesehenen Beeinträchtigungen sowie von Umweltschäden zu gewährleisten. Die beauftragte Person trägt Sorge und Verantwortung für die naturschutzfachlich sach- und fachgerechte Abwicklung der Baumaßnahme sowie der Kompensationsmaßnahmen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde das, mit der UBB beauftragte, Gutachterbüro und ein Ansprechpartner zu benennen. Nach Abschluss der Bauphase und nach erfolgter Herstellung der Kompensationsflächen ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht vorzulegen. Während der gesamten Bauphase sind monatliche Zwischenberichte zu erstatten.

4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand: Oktober 2020, Kapitel 5 und 6.3 sind vollständig umzusetzen. Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

- 4.1 Der Bodenaushub für die Fundamente ist vor Inbetriebnahme der Anlage vollständig zu entfernen und die Flächen entsprechend dem Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand Oktober 2020, herzurichten. Jegliche Lagerung von Baustoffen oder sonstigen Materialien im Bereich des Masts ist ebenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage vollständig zu entfernen. Eine Ablagerung von Ernteprodukten, Mist, Erdhaufen etc. im 100 m Umfeld der Anlage ist auch während der Betriebszeit der Anlage auszuschließen.
- 4.2 Für sämtliche Einsaaten im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist gem. § 40 Absatz 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz in der freien Natur ausschließlich **gebietseigenes (autochthones) Saatgut** der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ zu verwenden.
- 4.3 Die Kennzeichnung der Anlage muss in der emissionsärmsten Variante gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ erfolgen. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, ist die Anlage – vorbehaltlich einer luftfahrtrechtlichen Zustimmung – mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 4.4 Vor der Inbetriebnahme muss der unteren Naturschutzbehörde eine erste Dokumentation der zu diesem Zeitpunkt fälligen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen übermittelt werden.
- 4.5 Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baumbestände sind durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vor Schädigungen zu schützen. Bei Erdarbeiten im Wurzelbereich angrenzender Gehölzbestände sind ggfs. Handschachtungsmaßnahmen nach RASLG-4 zu ergreifen.
- 4.6 Die Entnahme von Gehölzen ist grundsätzlich außerhalb des Verbotszeitraums (1. März bis 30. September) nach § 39 (5) BNatSchG durchzuführen. Soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter oder andere Tierarten getötet oder gestört werden und das Vorgehen vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Unabhängig von der Bauzeit sind grundsätzlich die Gehölze vor der Entnahme auf **Fledermausquartiere** oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der **Avifauna** usw. (z. B. Höhlen oder Horste) zu kontrollieren. Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren. Bei einem positiven Befund müsste das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

- 4.7 Sofern die Baufeldfreimachung während der Brutzeit stattfinden muss, ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim die fachkundige Person zu benennen, die vor Baubeginn die Bauflächen begehen wird. Die Begehung der Bauflächen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Sollte eine Ansiedlung festgestellt werden, muss abgewartet werden, bis die Brut vollendet ist.
- 4.8 Sollte es in der Brutzeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Ende September mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von Feldlerchen- und Wachtelbrutpaaren oder anderen bodenbrütenden Vögeln kontrolliert werden (in kürzeren Zeiträumen ist keine Ansiedlung anzunehmen). Die entsprechende fachkundige Person und die Dauer des Stillstandes sind der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Entsprechend des Ergebnisses kann der Bau fortgesetzt werden oder es ist abzuwarten, bis die Brut vollendet ist.
- 4.9 Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln mittels Flatterbändern. Diese Maßnahme wäre jedoch im konkreten Planungsfall grundsätzlich erst als letzte Option in berechtigten Ausnahmefällen möglich und ist vorab sowie begründet mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die bereits genannten Regelungen oberhalb sowie die Einhaltung der gesetzlichen zu beachtenden Rückschnittfristen sehr viel verträglicher zum Ausschluss von Verbotstatbeständen führen und deshalb einzuhalten sind.
- 4.10 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Abschaltung der WEA bei bodenbearbeitenden Maßnahmen und Ernte sowie den zwei Tagen danach zum Schutz des Rotmilan“**

Die Vermeidungsmaßnahme ist vom 01. März bis 15. Juli in Abstimmung mit der UNB des LK Northeim durchzuführen. Während Bewirtschaftungen bei denen Boden freigelegt oder der Boden gewendet oder gelockert wird, durch Eggen, Grubbern, Pflügen, Dreschen, Striegeln, Häckseln, Roden, Mahd und Heuwenden, sind die Anlagen tagsüber am Bewirtschaftungstag ab Beginn (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) und an den zwei Folgetagen (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) im Umkreis von 100 m ab Turmmitte abzuschalten.

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl.

2.3) und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

Hinsichtlich des Einsatzes von Detektionssystemen vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim die Auffassung, dass sich vor einer Anerkennung der automatischen und halbautomatischen Abschaltung (z. B. kamerabasiert oder radargesteuert) zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Methode in der Praxis etabliert und bewährt haben muss. Generell wird diese Form der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als sinnvoll angesehen.

Die von der Abschaltregelung betroffenen Flurstücke sind sämtlichen von der Abschaltregelung betroffenen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern auszuhändigen.

Die Einhaltung der sich ergebenden Abschaltzeiten ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 15.12. jedes Jahres unaufgefordert zu belegen.

4.11 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse“

Die Anlagen sind im ersten Betriebsjahr vom 01. Juni bis 31. Oktober mit folgenden Abschaltalgorithmen zu versehen:

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der WEA

- im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s
- Temperaturen ≥ 10 Grad Celsius in Gondelhöhe
- Niederschlagsfreiheit

erforderlich.

Die Geschwindigkeit der Rotoren an den Flügelspitzen darf nur noch minimal sein (maximal 10 km/h).

Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten sollte ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen vom 01. April bis zum 31. Oktober umfassen (Windenergieerlass 2016). Die Methodik hat sich an den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann et al. (2011) zu orientieren.

Insbesondere der Einbau des Gerätes und die Empfindlichkeitseinstellungen sind identisch vorzunehmen. Auf Basis der ermittelten Daten des ersten Betriebsjahres wird nach den Methoden des Bundesforschungsprojektes ein Algorithmus entwickelt und in die Steuerung der Anlage implementiert, der die Windenergieanlagen so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren maximal eine tote Fledermaus pro Windenergieanlage und Jahr auftritt.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen durch einen Fachgutachter belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit oder höheren Temperaturen ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen.

Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim sind die Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie die Auswertungen des Gondelmonitorings (wenn erfolgt) jeweils zum 15.12. eines jeden Jahres unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.

- 4.12 Auf eine ggf. geplante Dauerbeleuchtung sowohl im Bereich der Gondel, als auch im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst zu verzichten, um keine zusätzliche Attraktivität bzw. Anlockeffekte auf Insekten zu bewirken, dieser Umstand würde zu einer künstlichen Attraktivität des betreffenden Bereichs für Fledermäuse führen. Bei einer Beleuchtung des Mastfußes bzw. allgemein sollte auf die Verwendung von Lichtquellen mit einer nachweislich geringeren Anflugwirkung auf Insekten berücksichtigt werden, um keine Lockeffekte für Fledermäuse und Insekten in diesem Bereich der WEA auszulösen.

4.13 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Kartierung Feldhamster“

Es muss gemäß LBP eine Kartierung auf Vorkommen des Feldhamsters in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Bautätigkeiten durchgeführt werden. D.h., es muss ein ausreichender Zeitrahmen im Vorfeld berücksichtigt werden, um den Kriterien bzw. Ansprüchen einer Kartierung gemäß BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (Inform.-d. Naturschutz Niedersachs. 36: 173-204) gerecht zu werden.

Die Untersuchung hat sämtliche i.R. des Baus zu berücksichtigen Standorte, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten (temporäre und dauerhafte Eingriffsflächen) mit den entsprechenden Radien bzw. die Umgebung auf Feldhamstervorkommen zu überprüfen und ist gemäß dem oben genannten Leitfaden zu berücksichtigen.

An dieser Stelle wird neben zwei Kartierdurchgängen überdies der Einsatz eines Artenspürhundes empfohlen um eine Kartierung ggf. zu erleichtern und gute Ergebnisse zu erzielen.

Die Ergebnisse i.S. eines „Negativbefunds“ müssen der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme bzw. -feldfreimachung i.R. eines Berichts vorgelegt werden.

Bei einem Positivnachweis ist die Möglichkeit einer Umsiedlung zu eruieren, wenn keine anderen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen möglich erscheinen. Eine entsprechende funktionserhaltende Maßnahme erfordert in jedem Fall einen Baustopp.

Eine Umsiedlung erfordert eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung welche auch entsprechende geeignete sowie funktionsfähige FCS-Flächen beinhalten muss.

Daraus können Bauverzögerungen resultieren, die zwar unwahrscheinlich sind, aber entsprechend vorab zu beachten bzw. einzukalkulieren und zu beplanen sind.

5. Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand Oktober 2020 vollständig umzusetzen. Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

Maßnahme „Gehölzersatzpflanzungen im Böschungsbereich/Überschwenkbereich“: Im Rahmen der Baumaßnahmen entfallene einheimische und standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher sind zu ersetzen.

Der Ersatz erfolgt bei entfallenen Laubbäumen:

- durch das Anpflanzen und die dauerhafte Erhaltung von jeweils einem einheimischen und standortgerechten Laubbaum 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm, Stm 12-14 cm

Der Ersatz erfolgt bei entfallenen Einzelsträuchern mit arttypischem Wuchs- bild:

- durch das Anpflanzen und die dauerhafte Erhaltung von jeweils zwei einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen als Strauch, 80-100 cm

Restflächen ab einer Breite von 50 cm sind mit einer Initial-Einsaat mit Regiosaatgut der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ einzusäen.

Maßnahme „Initiale Raseneinsaat innerhalb temporär beanspruchter Flächen/Gräben“: Wiederherstellung der Ackerflächen, Wiederherstellung des ursprünglichen Geländeniveaus in den Wegrandbereichen und Grabenverläufen sowie initiale Einsaat temporär beanspruchter Flächen mit einer geeigneten kräuterreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ zur Unterstützung der Pionierbrache in den temporär beanspruchten Bereichen der Entwässerungsgräben und der wiederhergestellten Wegrandbereiche ab einer Breite von 50 cm.

Von den Festsetzungen abweichende Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Die Herkunft ist durch Vorlage eines Lieferscheins nachzuweisen.

Die Kompensationsflächen sind mindestens so lange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.

Festgestellte Mängel sind fachgerecht zu beheben.

Eingriffe, die abweichend vom LBP durchgeführt werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen, bzw. nach Erstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einer Nachbilanzierung im Sinne des § 15 BNatSchG darzustellen und zu erfassen sowie der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

In den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind jährlich zum 31.12. Berichte (Text und Fotos) zur Nutzung und zum Zustand der Flächen im Hinblick auf das geplante Entwicklungsziel bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen findet nach dem dritten Maßnahmenjahr durch die untere Naturschutzbehörde statt:

- Maßnahme „Gehölzersatzpflanzungen im Böschungsbereich/Überschwenkbereich“
- Maßnahme „Externe Ausgleichsfläche“, Gemarkung Bollensen, Flur 1, Flurstück 54/2

Für die Maßnahme „**Externe Ausgleichsfläche**“ ist weiterhin zu beachten:

Innerhalb des Flurstücks Gemarkung Bollensen, Flur 1, Flurstück 54/2 ist ein Biotopmosaik aus strukturreichen Lebensräumen der Agrarlandschaft zu entwickeln durch:

- Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl. 2.2)
- Entwickeln von Extensivgrünland mit geeignetem kräutereichen Regiosaatgut (Herkunftsregion 6 Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) auf einer Fläche von insgesamt 2.830 m²
- Anlegen von Hochstaudenfluren/Blühstreifen mit geeignetem kräutereichen Regiosaatgut (Herkunftsregion 6 Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) auf einer Fläche von 1.570 m²
- Anlegen von Sukzessionsbrachen (Flächen mit Selbstbegrünung, bearbeitetes aber unbestelltes Ackerland) auf einer Fläche von insgesamt 2.000 m²
- Einhalten eines Mahdregimes – Ein entsprechender **Plan** ist der unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit ihr anzupassen. Im Plan ist enthalten: Aufteilung der Fläche in Teilbereiche, die im Abstand von 1-2 Wochen, je nach Aufwuchs, gemäht werden. Das Mahdregime soll dazu dienen, für die Rotmilane stets attraktive Flächen zur Nahrungssuche bereitzustellen. Die Mahdreihenfolge der Flächen soll sich von Jahr zu Jahr unterscheiden. Einsatz eines Balkenmähers ist anderen Mähwerken vorzuziehen
- Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen
- Das natürliche Relief der Fläche ist zu erhalten
- Jagdliche Fütterung und Kurrung ist auf den Flächen unzulässig
- Die Errichtung von baulichen Anlagen wie z. B. Hochsitze ist verboten
- Die Anlage von Lagerflächen sowie das Abstellen von Maschinen sind unzulässig

H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Sollten im Zuge der Baumaßnahme Verrohrungen z. B. von Wegeseitengräben, mit einer Länge von unter 9,0 m Länge, durchgeführt werden, sind

dies wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Gewässer gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz. Auskunft erteilt Ihnen Herr Gerrits, Tel.: 05551 708-191, E-Mail: agerrits@landkreis-northeim.de.

2. Ergibt sich durch die vorgesehenen Zufahrten ein Ausbau von Gewässern, ist zuvor ein Ausbaufahren gem. Wassergesetz durchzuführen. Ab einer Länge von 9,0 m stellt die Verrohrung eine Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 67 WHG dar. Gemäß § 68 WHG bedarf diese einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Auskunft erteilt Ihnen Herr Heitkamp, Tel.:05551 708-189.
3. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für Baugrunderkundungen oder die Herstellung des Fundamentes oder von Bohrpfählen für die Fundamente), sind dem Landkreis Northeim – Untere Wasserbehörde – einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG).
4. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige nur eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.
5. Alle mit mechanischer Kraft betriebene Bohrungen sind gem. §§ 50, 127 Bundesberggesetz und § 4 Lagerstättengesetz auch dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) spätestens zwei Wochen vor Bohrbeginn anzuzeigen ist. Dies kann beim LBEG online unter <https://nibis.lbeg.de/Bohranzeige/> erfolgen.
6. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen (z. B. bei der Baugrunderkundung, der Herstellung des Fundamentes oder von Bohrpfählen), ist dieses der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Arbeiten sind einzustellen (§ 49 Abs. 2 WHG). Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
7. Grundwasserhaltungen (z. B. während der Bauphase) bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG bzw. des Einvernehmens durch die Untere Wasserbehörde. Aus der Wasserhaltung bei Baumaßnahmen darf nur nicht schädlich verunreinigtes Wasser in oberirdische Gewässer eingeleitet oder in das Grundwasser versickert werden. Ggf. ist vorher eine Reinigung des Wassers, z. B. in Absetzbecken oder –containern, durchzuführen. Die Einleitung solchen Abwassers in ein Gewässer bedarf

der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG bzw. des Einvernehmens durch die Untere Wasserbehörde.

8. Beim Betrieb der Windkraftanlagen kann davon ausgegangen werden, dass hierbei mit Schmierstoffen z. B. im Rahmen von Wartungsarbeiten umgegangen wird, welche als wassergefährdende Stoffe eingestuft werden, ich verweise somit auf die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV^{viii} sowie auf die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG.
9. Für die auf der Anlage verwendeten Betriebsöle (Trafo- und Hydrauliköle) ist eine medienresistente Auffangvorrichtung für die max. auslaufende Ölmenge vorzusehen.
10. Es ist der unteren Wasserbehörde eine detaillierte Auflistung der verwendeten wassergefährdenden Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse sowie deren Mengen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorzulegen.
11. Bei Stilllegung der Windenergieanlage ist das Fundament vollständig zu beseitigen, um den ungestörten Boden- und Wasserhaushalt wiederherzustellen.

I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für die vorgesehene Fläche ist kein Hinweis auf Altablagerungen (Altlasten, z. B. Altdeponien) ausgewiesen. Ferner sind keine schutzwürdigen seltenen Böden betroffen (gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG [Niedersächsisches Bodeninformationssystem des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen]).
2. Der Boden ist geringstmöglich zu beeinträchtigen. Für die Maßnahmen sind vorhandene Wege und Plätze vornehmlich zu nutzen (§ 1 BBodSchG^{ix} i. V. m. DIN 18915).
3. Bei den Aushubarbeiten für die Errichtung bzw. den Rückbau der Anlagen, Fundamente, Wege, Arbeits- und Stellflächen muss der Oberboden – wie geplant - vom übrigen Boden getrennt werden und getrennt gelagert werden (§ 202 BauGB, § 10 BBodSchG i. V. m. DIN 18915, DIN 19731).
4. Der Ober- und Unterboden sind anschließend vornehmlich vor Ort wieder in die entsprechenden Horizonte einzubauen (§ 7 BBodSchG i. V. m. DIN 18915, DIN 19731).

5. Im Falle einer externen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Verwertungsabsicht für überschüssigen Oberboden durch Aufbringen auf oder Einbringen in eine durchwurzelbare Bodenschicht wäre ausschließlich das Bodenschutzrecht zu beachten (§ 12 BBodSchV). Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Northeim wäre vorab einzubinden (§ 7 BBodSchG).
6. Grundsätzlich ist auch der überschüssige Unterboden einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (§ 7 KrWG^x).
7. Bauseitig beanspruchte Flächen sind anschließend aufzulockern und vegetationsfähig aufzubereiten (§ 1 BBodSchG i. V. m. DIN 18915)
8. Falls Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, sind bestimmte Inhaltsgrenzwerte (Zuordnungswerte) des Baumaterials einzuhalten. Die Deklarationsanalysen sind vorab zur Freigabe einzureichen (§ 62 KrWG i. V. m. den Technischen Regeln LAGA M 20^{xi}).
9. Die im Antrag enthaltene Rückbauverpflichtung des Antragstellers nach dem Nutzungsende der Anlagen wird als Bestandteil der Genehmigung angesehen, sofern dort insbesondere der vollständige Rückbau der Fundamente festgelegt ist. Andersfalls wird dieses von hier gefordert. Der Rückbau der Fundamente der Altanlagen hat ebenfalls vollständig zu erfolgen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. m. dem Erlass des Nieders. Umweltministeriums - Windenergieerlass - vom 20.07.2021).
10. Die als gefährlich eingestuftten Abfälle des laufenden Betriebes müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§ 50 KrWG i. V. m. § 2 NachwV^{xii}).

IV. HINWEISE

1. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen und Bewilligungen nach § 8 WHG werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn
 - a) innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
- c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die vorgenannten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

3. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nachträglich nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind, wird die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
4. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung untersagen.
5. Der weitere Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten kann gemäß § 20 Abs. 3 BImSchG untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dar- tun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.
6. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbe- scheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschrif- ten des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 324 ff StGB^{xiii} Anwendung.
7. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Ent- scheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht einge- schlossen werden.
8. Eine rechtmäßig erteilte Genehmigung kann, auch nachdem sie unanfecht- bar geworden ist, unter Umständen ganz oder teilweise für die Zukunft wi- derrufen werden,

- a) wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
 - b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, diese Genehmigung nicht zu erteilen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) und
 - d) um schwere Nachteile für das Allgemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG).
9. Der Betreiber einer Anlage ist gem. § 15 BImSchG verpflichtet, der Genehmigungsbehörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG auswirken kann.

V. ANTRAG UND VERFAHREN

Die NWind GmbH hat mit Antrag vom 02.12.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage beantragt. Mit diesem Antrag wird nach §§ 4, 19 BImSchG die Errichtung und der Betrieb einer WEA mit einer Nennleistung von 4.200 kW beantragt. Die Anlage weist eine Nabenhöhe von 131 m auf und hat einen Rotordurchmesser von 138 m. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Landkreis Northeim gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz^{xiv} i. V. m. Ziffer 8.1a der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz die zuständige Behörde.

Gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedarf das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen erfolgte gem. §§ 6 und 19 BImSchG.

An dem Genehmigungsverfahren wurden die folgenden Dezernate des Landkreises Northeim beteiligt:

- Dezernat IV – Bauen und Umwelt (Archäologie, Bauaufsicht, Bauplanung, Brandschutz, untere Wasserbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Regionalplanung)

Außerdem wurden die folgenden externen Stellen in dem Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Gandersheim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim

Soweit von den beteiligten Stellen und Behörden bestimmte Maßnahmen vorgeschlagen oder Anregungen gegeben wurden, die der Einhaltung der Vorschriften des BImSchG oder anderer gesetzlicher Bestimmungen dienen, sind diese als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen worden.

VI. BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

Gemäß §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedarf das vorgenannte Vorhaben der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Dem Antrag waren die erforderlichen Unterlagen beigelegt. Die Prüfung des Antrages erfolgte nach § 6 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- 1) sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- 2) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Windenergieanlagen stellen Anlagen bzw. Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen diesen Anforderungen.

Schall:

Windenergieanlagen sind im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräuschbelastungen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (LAI 2016) zu beurteilen. Gem. Nr. 1 TA Lärm sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden. Aus juristischer Sicht liegt eine erhebliche Belästigung vor, wenn körperliches und seelisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werden, wobei die Grenze des üblichen oder zumutbaren Maßes nach Art, Ausmaß oder Dauer überschritten bzw. als unzumutbar beurteilt wird. Als oberste Grenze wird das Auftreten gesundheitlicher Schäden bei einer betroffenen Person betrachtet. Entscheidend ist nicht das Empfinden einer Einzelperson, sondern das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen, eines repräsentativen verständigen Bürgers in vergleichbarer Lage. Im Interessenausgleich soll ein Maßstab gefunden werden, der der Allgemeinheit und der einzelnen Person billigerweise zugemutet werden kann. Für die Definition der „erheblichen Belästigung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes die Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) heranzuziehen. Danach liegt eine erhebliche Belästigung in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen überschritten werden. Gem. TA Lärm sind Schallimmissionsrichtwerte im Bereich benachbarter Wohnhäuser einzuhalten. Maßgeblich für die Höhe der zumutbaren Belastungsgrenze ist dabei der Schutzanspruch des vorgenannten Immissionsortes. Im Sinne des Gesetzgebers können daher, bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte, gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die in dem schalltechnischen Gutachten der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (Nr. NO-UB-0920 vom 21.09.2020) dargestellten Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an allen Immissionsorten, mit Ausnahme von

IO H und IO I, der Immissionsrichtwert der TA Lärm unterschritten oder eingehalten wird. Am Immissionsort IO H und IO I wird der Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten. Gem. TA Lärm Nr. 3.2.1 darf die Genehmigung für die zu beurteilenden Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Zusammenfassend sind von der geplanten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Infraschall:

Zu dem Thema Gesundheitsgefährdungen fasst das Umweltbundesamt in seinem Bericht „Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land, Stand Mai 2019“ die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen wie folgt zusammen: „Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden könnten. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen somit nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering sind, so dass es nach dem aktuellen Forschungsstand hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.“ Im April 2020 wurde weiterhin eine Langzeitstudie des technischen Forschungszentrums Finnland (VTT) zu den Auswirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen veröffentlicht. Sie ist die erste Langzeitstudie dieser Art und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung von Anwohnern gefunden werden konnten.

Schattenwurf:

Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass ist bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist erst auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Die Berechnungsergebnisse der Schattenwurfprognose der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (Nr. SH-UB-0920 vom 21.09.2020) zeigen, dass an den Immissionspunkten IO B und IO C die zulässigen Orientierungswerte durch die Zusatzbelastung überschritten werden. An diesen Immissionspunkten ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Lichtreflexionen:

Die WEA werden mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade beschichtet. Ein „Disco-Effekt“ und somit eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen wird dadurch verhindert.

Eiswurf:

Die Windenergieanlage wird mit einer entsprechenden Sensorik auszurüstet, die es ermöglicht, kritischen Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig zu erkennen und die Windenergieanlage dann entsprechend stillzusetzen oder abzuschalten, damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird gefordert, die Windenergieanlage mit einem zur Gewährleistung der Personensicherheit geeigneten Eisdetektionssystem auszurüsten. Die Rechtsprechung hält die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis von einer stillstehenden WEA wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken) bewertet.

C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die aufgenommenen brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der sich aus der NBauO ergebenden Verpflichtungen.

D. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Gem. § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die nach den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere der NBauO mit den dazu ergangenen Verordnungen usw., zu erteilende Baugenehmigung ein.

Die Bedingung Nr. III. D 1 dient der Durchsetzung des § 35 Abs. 5 BauGB. Demnach ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Einhaltung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung einschließlich der Bodenversiegelung sicherzustellen. Die Bankbürgschaft stellt ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung des rechtlichen Erfordernisses dar und belastet die Antragstellerin nicht unverhältnismäßig bezüglich ihrer Liquidität.

Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlagen einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Betriebsdauer der WEA vollständig abdecken.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem gemeinsamen Runderlass Windenergieerlass und wird wie folgt berechnet:

Nabenhöhe der WEA [m] x 1.000 [Euro] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro].

E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)^{xv}, des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)^{xvi} und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)^{ix}.

F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Die luftfahrtrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs erforderlich.

Die einzuhaltende Mindestflughöhe für alle Flüge nach Sichtflugregeln beträgt außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten 150 m über Grund/Wasser bzw. 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug (Anhang SERA.5005 Buchstabe f) der EU-Verordnung 923/2012).

Die WEA weist eine Höhe von 199,5 m über Grund auf. Damit ragt die WEA in den Bereich der vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Luftfahrzeugführende müssen dieses Hindernis also in einer Höhe von 199,5 m überfliegen.

Somit ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zwingend erforderlich, damit Zusammenstöße mit dem Hindernis vermieden werden können. Ohne Veröffentlichung als Luftfahrthindernis könnte diese WEA/ dieses Hindernis bei der Flugvorbereitung nicht berücksichtigt werden, und dadurch wäre die Gefahr von Unfällen durch Zusammenstöße gegeben.

Die vorgeschriebenen Tages- und Nachtkennzeichnungen und der Kennzeichnungsfarben gewährleisten, auch bei noch ausreichenden Sichtverhältnissen, eine Erkennbarkeit der Windkraftanlagen für Luftfahrzeugführende. Dies ist notwendig, damit die Hindernisse von Luftfahrzeugführenden, auch bei wechselnden Wetter- und Sichtbedingungen, noch rechtzeitig erkannt werden können.

Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel zur Gewährleistung der Erkennbarkeit der Luftfahrthindernisse ist nicht gegeben.

G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die naturschutzrechtliche Bedingung Nr. 1 bezieht sich auf die Anforderungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG. In § 15 Abs. 6 BNatSchG heißt es, dass

der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten hat, wenn ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

2. Die naturschutzrechtliche Bedingung Nr. 2 bezieht sich auf die Anforderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG. In § 15 Abs. 4 BNatSchG heißt es, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind.
3. Die Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4 werden damit begründet, dass gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüft. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.
4. Ziel der Maßnahmen in der Nebenbestimmung Nr. 4 ist es, den Tatbestand der Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 4.10 verfügte temporäre Betriebszeitenbeschränkung von WEA bei bodenbearbeitenden Maßnahmen und Ernte sowie zwei Tage nach der Durchführung landwirtschaftlicher Nutzungsergebnissen dient der Minimierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan und somit der Vermeidung des Tatbestands der Tötung streng geschützter Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Schlaggefährdete Fledermäuse ziehen in Höhen, die durch bodengebundene Untersuchungen nicht erfasst werden.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 4.11 verfügte fledermausfreundlichen Betriebszeiten dienen der Minimierung des Kollisionsrisikos und somit der Vermeidung des Tatbestands der Tötung streng geschützter Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Zuge des in der Nebenbestimmung Nr. 4.11 empfohlenen Gondelmonitorings wird sichergestellt, dass die Bewegungen in der relevanten Höhe erfasst werden und dadurch die Abschaltzeiten ggf. angepasst werden können.

5. Die naturschutzrechtliche Nebenbestimmung Nr. 5 bezieht sich auf die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG. Gem. § 15 Abs. 2 ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen

(Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

6. Alle übrigen Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Naturschutz.

H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Anforderungen des § 62 WHG in Verbindung mit den Anforderungen der AwSV.

I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die bodenrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung des § 202 BauGB und des § 7 Abs. 1 KrWG.

J. Stellungnahmen anderer Behörden

Von den beteiligten Ämtern und Behörden wurden die verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Stadt Uslar wurde mit Schreiben vom 22.10.2020 in dem Genehmigungsverfahren beteiligt. Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen sind am 27.10.2020 bei der Stadt Uslar eingegangen. Von der Stadt Uslar wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 16.12.2020 versagt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Bescheid vom 18.01.2023 ersetzt. Der Bescheid zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens ging der Stadt Uslar am 20.01.2023 zu. Der Bescheid wurde zwischenzeitlich bestandskräftig, Widerspruch wurde nicht erhoben.

Weitergehende Forderungen konnten nicht berücksichtigt werden, weil § 6 BImSchG der Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung einräumt, wenn und soweit mit dem betreffenden Vorhaben die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und nicht gegen andere einzuhaltende öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Insbesondere sind gem. § 12 BImSchG nur Nebenbestimmungen zulässig, die zur Einhaltung der vom Gesetzgeber formulierten und damit rechtlich verbindlichen Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

K. Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

L. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung^{xvii} findet sich in Anlage 1.

VII. KOSTEN

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG^{xviii}, § 1 AllGO^{xix} sowie Tarifstellen 44.1 der Anlage zu dieser Verordnung und § 1 BauGO^{xx} sowie Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 zur BauGO.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, erhoben werden.

Im Auftrag

Goldbach

RECHTSGRUNDLAGEN

- ⁱ **BImSchG**: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- ⁱⁱ **4. BImSchV**: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- ⁱⁱⁱ **NBauO**: Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- ^{iv} **WHG**: Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
- ^v **BauGB**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- ^{vi} **BGB**: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982)
- ^{vii} **BetrSichV**: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ^{viii} **AwSV**: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- ^{ix} **BBodSchV**: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- ^x **KrWG**: Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- ^{xi} **LAGA M20**: Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ vom 06.11.1997 bzw. 05.11.2004
- ^{xii} **NachwV**: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

^{xiii} **StGB:** Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)

^{xiv} **ZustVO Umwelt und Arbeitsschutz:** Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374) zuletzt geändert am 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618)

^{xv} **ArbSchG:** Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)

^{xvi} **ProdSG:** Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

^{xvii} **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

^{xviii} **NVwKostG:** Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)

^{xix} **AIIGO:** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. 171, 501) zuletzt geändert am 25. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 669, 734)

^{xx} **BauGO:** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO -) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998, 3) zuletzt geändert am 21. März 2022 (Nds. GVBl. S. 221)